

Römisch-katholische Kirchgemeinde

Erneuerungswahl von zwei Mitgliedern der römisch-katholischen Synode

(Amtsdauer 2015 - 2019)

Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäss Beschluss des römisch-katholischen Synodalrates vom 17. März 2014 findet die Wahl der Mitglieder der Synode (1. Wahlgang) für die Amtsdauer 2015 bis 2019 am **Sonntag, 8. März 2015**, statt.

Auf die römisch-katholische Kirchgemeinde Schlieren entfallen zwei Mandate. Die Wahl erfolgt nach den Vorschriften der Kirchenordnung der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009, dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR) des Kantons Zürich vom 1. September 2003 und der dazugehörigen Verordnung (VPR) vom 27. Oktober 2004.

Es gelten die folgenden Bestimmungen:

- Wählbar ist jede stimmberechtigte Person der Kirchgemeinde (nach Massgabe von § 21 der Kirchenordnung).
- Die Wahl findet nach dem Majorzverfahren statt. Die Mitgliedschaft in der Synode ist auf drei Amtsperioden beschränkt.
- Wahlvorschläge, die von mindestens 15 Stimmberechtigten der Kirchgemeinde unterzeichnet sein müssen, sind dem Stadtrat Schlieren, Freiestrasse 6, 8952 Schlieren, bis spätestens **2. Dezember 2014** einzureichen.
- Personen, die einen Wahlvorschlag unterzeichnen, haben Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse anzugeben. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Wenn die Unterzeichneten eines Wahlvorschlages keine zur Vertretung ermächtigte Personen bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende, und wenn diese verhindert ist, gilt die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben.
- Auf dem Wahlvorschlag ist für die vorgeschlagene Person Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, Heimatort bzw. Heimatland und insbesondere, ob sie in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht, anzugeben.
- Formulare für die Wahlvorschläge können bei der Stadtverwaltung, Stadtkanzlei, Freiestrasse 6, 8952 Schlieren, Telefon 044 738 15 76, E-Mail stadtkanzlei@schlieren.zh.ch, bezogen oder unter www.schlieren.ch heruntergeladen werden.
- Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der Frist veröffentlicht. Innert einer weiteren Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können Wahlvorschläge geändert, zurückgezogen oder neu eingereicht werden. Sind nach Ablauf der 7-Tage-Frist die in § 54 GPR genannten Voraussetzungen für eine stille Wahl erfüllt, werden die vorgeschlagenen Personen als gewählt erklärt. Andernfalls findet eine Urnenwahl am 8. März 2015 statt.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft, Hirschengraben 66, 8001 Zürich, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Stadtrat Schlieren, 23. Oktober 2014